



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2026

1. Allgemeines

Für alle Dienstleistungen, die die AQV Medical Professionals GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) aus oder im Zusammenhang mit einem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbringt oder erbringen wird, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten nicht, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen kontrahieren zu wollen.

2. Vertragsschluss und Angaben des Auftraggebers

Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot des Auftragnehmers, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag einschließlich dieser AGB sowie die Annahmeerklärung des Auftraggebers durch Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags zustande. Soweit gesetzlich erforderlich, erfolgt der Vertragsschluss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Beabsichtigt der Auftraggeber, einem Zeitarbeitnehmer den Umgang mit Geld oder Wertsachen zu übertragen, treffen die Parteien vor Beginn des Einsatzes eine gesonderte Vereinbarung.

Der Auftragnehmer erklärt, dass die GVP-DGB-Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung in die Arbeitsverträge mit den bei dem Auftraggeber eingesetzten Zeitarbeitnehmern einbezogen sind. Der Auftragnehmer ist Mitglied des Gesamtverbands der Personaldienstleister e. V.

Der Auftraggeber prüft vor jeder Überlassung, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber oder einem mit ihm im Sinne des § 18 AktG verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft dies zu, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich. Die Parteien stimmen anschließend ab, ob die Überlassung durchgeführt werden kann und ob der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag anzupassen ist.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer ferner unverzüglich mit, wenn der Zeitarbeitnehmer in den vier Monaten vor dem geplanten Einsatz über einen anderen Personaldienstleister bei ihm tätig war. Vorangegangene Einsätze werden bei der Bestimmung der zulässigen Überlassungsdauer berücksichtigt.

3. Arbeitsrechtliche Beziehungen und Weisungsrecht

Durch den Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags wird kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer begründet. Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers ist der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer überlässt ausschließlich Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen; eine Kettenüberlassung findet nicht statt.

Während des Einsatzes übt der Auftraggeber das arbeitsbezogene Weisungsrecht aus. Er weist dem Zeitarbeitnehmer nur Tätigkeiten zu, die dem vereinbarten Tätigkeitsbereich und dessen Qualifikation entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht beim Auftragnehmer.

4. Fürsorge-, Mitwirkungs- und Arbeitsschutzpflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber übernimmt am Beschäftigungsort die ihm obliegenden Fürsorge- und Arbeitsschutzpflichten, insbesondere nach § 618 BGB und § 11 Abs. 6 AÜG. Er hält die dort geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlichen Vorgaben zu Arbeitszeit und Pausen ein.

Vor Beginn des Einsatzes unterweist der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer über die für den Arbeitsplatz geltenden Arbeitsschutzvorschriften, besondere Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Er dokumentiert die Unterweisung und stellt dem Auftragnehmer auf Verlangen eine Kopie zur Verfügung.

Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen werden vor Beginn der Überlassung durchgeführt und dem Auftraggeber nachgewiesen. Werden Nachuntersuchungen erforderlich, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich. Diese werden durch den zuständigen Werksarzt oder, sofern ein solcher

nicht vorhanden ist, durch einen vom Auftragnehmer beauftragten Betriebsarzt durchgeführt.

Zur Wahrnehmung der dem Auftragnehmer obliegenden Überwachungs- und Kontrollpflichten gestattet der Auftraggeber ihm während der üblichen Arbeitszeiten den Zutritt zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeitnehmer.

Soweit für die Beschäftigung behördliche Genehmigungen erforderlich sind, holt der Auftraggeber diese vor Beginn der Beschäftigung ein und legt sie dem Auftragnehmer auf Anfrage vor. Arbeitsunfälle eines überlassenen Zeitarbeitnehmers zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens am Schadentag, in Textform an. Einen schriftlichen Schadensbericht übermittelt er innerhalb von fünf Werktagen oder klärt den Unfallhergang gemeinsam mit dem Auftragnehmer auf.

5. Zurückweisung und Austausch von Zeitarbeitnehmern

Der Auftraggeber darf einen Zeitarbeitnehmer nur aus wichtigem Grund zurückweisen, der den Auftragnehmer zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach § 626 BGB berechtigen könnte. Die Gründe sind dem Auftragnehmer in Textform nachvollziehbar mitzuteilen. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall einen fachlich gleichwertigen Zeitarbeitnehmer überlassen.

Stellt der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Arbeitsstunden fest, dass der Zeitarbeitnehmer für die vereinbarte Tätigkeit nicht geeignet ist, und verlangt er nach vorheriger Abstimmung einen Austausch, werden bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, Zeitarbeitnehmer aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen durch fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer zu ersetzen.

6. Leistungshindernisse und Arbeitskampf

Der Auftragnehmer ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit die Überlassung durch außergewöhnliche Umstände, die er nicht zu vertreten hat, dauerhaft unmöglich oder vorübergehend unzumutbar erschwert wird. Hierzu zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Maßnahmen und Naturkatastrophen. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Bei einem Arbeitskampf beachtet der Auftraggeber das Einsatzverbot nach § 11 Abs. 5 AÜG. Er informiert den Auftragnehmer unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik. Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgesehen oder von den Parteien des Arbeitskampfs wirksam vereinbart sind.

Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig auf, informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich. Der Auftragnehmer bemüht sich, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Kann keine Ersatzkraft gestellt werden, ist der Auftragnehmer für den betreffenden Einsatz von seiner Leistungspflicht befreit. Unterbleibt die unverzügliche Mitteilung, bestehen Ansprüche des Auftraggebers wegen der nicht oder nicht rechtzeitig aufgenommenen Tätigkeit nur, soweit ihm hierdurch kein Nachteil entstanden ist.

7. Abrechnung, Zuschläge und Aufwendungsersatz

Die vereinbarten Verrechnungssätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftragnehmer stellt bei Beendigung des Auftrags, bei fortdauernder Überlassung monatlich, Rechnung, sofern keine abweichende Abrechnungsweise vereinbart wurde.

Änderungen des Einsatzortes oder des Arbeitsbereichs berechtigen den Auftragnehmer zur Anpassung des Stundenverrechnungssatzes, soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht und die Anpassung rechtzeitig angekündigt wird.

Die Abrechnung erfolgt anhand der vom Zeitarbeitnehmer vorgelegten und vom Auftraggeber wöchentlich bestätigten Stundennachweise. Mehrarbeit sowie Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeits- und sonstige tarifliche Zuschläge werden nach der Vereinbarung im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag oder nach den folgenden Regelungen berechnet:

| Mehrarbeit | 25 % ab der 40. Wochenstunde |

| Nachtarbeit | 25 % von 21:00 bis 06:00 Uhr |

| Samstagsarbeit | 25 % von 06:00 bis 21:00 Uhr |

| Sonntagsarbeit | 100 % von 00:00 bis 24:00 Uhr |

| Feiertagsarbeit | 100 % von 00:00 bis 24:00 Uhr |

Werden im Betrieb des Auftraggebers höhere Zuschläge gezahlt, gelten diese höheren Zuschläge. Legt der Auftraggeber die Stundennachweise nicht rechtzeitig vor und beruht dies auf seinem Verantwortungsbereich, darf der Auftragnehmer die tatsächlich geleistete Arbeitszeit nach den ihm vorliegenden Unterlagen abrechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis einer geringeren Beschäftigungsdauer vorbehalten.

Bei Einsätzen im Rahmen von „Work & Travel“ trägt der Auftraggeber die vereinbarten Kosten der Unterkunft zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie gegebenenfalls anfallende Taxikosten, sofern er keine Unterkunft stellt. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ohne ein vom Auftragnehmer zu vertretendes Verhalten, können vertraglich nicht stornierbare Unterkunftskosten bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer, höchstens jedoch bis zum Ende der Buchungsdauer, berechnet werden.

8. Equal Pay und Zahlungsbedingungen

Die Parteien beachten die gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben zur Gleichstellung, insbesondere zu Equal Pay und zur Überlassungshöchstdauer. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer vor Beginn der Überlassung und bei Änderungen unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die für die Ermittlung der maßgeblichen Vergütung und Arbeitsbedingungen erforderlich sind.

Erweisen sich die Angaben des Auftraggebers als unvollständig oder unzutreffend und führt dies zu einer fehlerhaften Ermittlung der Vergütung, darf der Auftragnehmer den Verrechnungssatz und einen erforderlichen Ausgleichsbetrag anhand der tatsächlichen Verhältnisse anpassen. Dies gilt auch rückwirkend, soweit die Anpassung auf den unzutreffenden oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers beruht. Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben.

Jahresleistungen und Einmalbezüge, insbesondere Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Sachbezüge, werden einschließlich der darauf entfallenden Lohnnebenkosten im Folgemonat ihrer Auszahlung abgerechnet, soweit sie bei der Vergütung zu berücksichtigen sind.

Rechnungen sind innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber gerät nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung in Verzug. Für Entgeltforderungen gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Zeitarbeitnehmer sind nicht berechtigt, Zahlungen oder Vorschüsse für den Auftragnehmer entgegenzunehmen.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf er nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform.

10. Qualifikation, Haftung und Freistellung

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Zeitarbeitnehmer über die für die vereinbarte Tätigkeit erforderliche Qualifikation verfügen. Auf Anfrage weist er dies nach, soweit datenschutzrechtlich zulässig und erforderlich.

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die ein Zeitarbeitnehmer bei der Ausübung der ihm vom Auftraggeber übertragenen Tätigkeit verursacht.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Pflichtverletzung des Auftraggebers oder auf den vom Auftraggeber übertragenen Tätigkeiten beruhen, soweit der Auftraggeber die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der

Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über eine entsprechende Inanspruchnahme und stimmt das weitere Vorgehen mit ihm ab.

11. Übernahme von Zeitarbeitnehmern und Vermittlungsprovision

Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags oder innerhalb von sechs Monaten nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis mit dem überlassenen Zeitarbeitnehmer begründet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrags. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Angemessenheit einer Vermittlungsvergütung, bleiben unberührt.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn der Zeitarbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung erneut bei ihm tätig wird, unabhängig davon, ob dies unmittelbar, über einen anderen Personaldienstleister oder im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit geschieht.

Im Fall einer vereinbarungsgemäß provisionspflichtigen Übernahme beträgt die Vermittlungsprovision zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Direkte Übernahme ohne vorherige Überlassung | 20 % der vereinbarten Bruttojahresvergütung |

| Innerhalb der ersten drei Monate der Überlassung | 2,5 Bruttomonatsgehälter |

| Im 4. bis 9. Monat der Überlassung | 2,0 Bruttomonatsgehälter |

| Im 10. bis 12. Monat der Überlassung | 1,5 Bruttomonatsgehälter |

| Ab dem 13. Monat der Überlassung | keine Provision |

Berechnungsgrundlage ist das zwischen Auftraggeber und Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens jedoch das zuletzt zwischen Auftragnehmer und Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Die Provision ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang der Rechnung fällig. Der Auftraggeber erteilt dem

Auftragnehmer auf begründete Anfrage Auskunft darüber, ob und wann ein Arbeits- oder Überlassungsverhältnis mit dem Zeitarbeitnehmer begründet wurde.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch bis zur gesetzlich oder tarifvertraglich zulässigen Überlassungshöchstdauer.

Stellt der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Arbeitsstunden fest, dass der Zeitarbeitnehmer nicht für die vereinbarte Tätigkeit geeignet ist, kann er nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer dessen Austausch verlangen. Für diesen Zeitraum werden keine Kosten berechnet. Kann der Auftragnehmer keine Ersatzkraft stellen, kann der Auftraggeber den betreffenden Auftrag mit sofortiger Wirkung beenden.

Im Übrigen kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Frist von sieben Kalendertagen kündigen, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen des Auftraggebers bedürfen mindestens der Textform. Zeitarbeitnehmer sind nicht berechtigt, Kündigungserklärungen entgegenzunehmen.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Parteien behandeln alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich. Diese Pflicht gilt während der Vertragslaufzeit und nach deren Beendigung. Sie gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, ohne Pflichtverletzung bekannt werden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften offengelegt werden müssen.

Im Zweifel sind technische, kaufmännische und personenbezogene Informationen, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung gegenüber Dritten erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Partei oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftraggeber wahrt zudem gegenüber Dritten Vertraulichkeit über die Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere über Verrechnungssätze, soweit keine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung zur Offenlegung besteht.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Zeitarbeiter sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz der Geschäftsstelle des Auftragnehmers, die den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossen hat. Der Auftragnehmer kann seine Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend machen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftragnehmer nimmt nicht an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen teil.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

© AQV Medical Professionals GmbH

Stand: 01.01.2026